

# **Geschäftsweisung des Aufsichtsrates der WOHNBAU DIEPHOLZ GMBH**

## § 1

(1) Das Verfahren zur Besetzung des Aufsichtsrates ist in § 9 des Gesellschaftsvertrages geregelt. Ergänzend dazu werden nachfolgende Regelungen getroffen.

(2) Der Aufsichtsrat unterstützt, berät und überwacht die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung.

(3) Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und diese Geschäftsweisung bestimmt.

## § 2

(1) Der Aufsichtsrat hat sich durch die Geschäftsführer regelmäßig über den Stand der Angelegenheiten der Gesellschaft berichten zu lassen. Er kann darüber hinaus jederzeit weitere Berichtserstattung durch die Geschäftsführer verlangen.

(2) Der Aufsichtsrat kann durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriftstücke der Gesellschaft einsehen sowie den Bestand der Kasse, Forderungen u.ä. prüfen lassen. Zur Erfüllung seiner Überwachungsaufgaben kann sich der Aufsichtsrat eines sachverständigen Prüfers bedienen. Über das Ergebnis der Prüfung ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Das Ergebnis ist in gemeinsamer Sitzung von Aufsichtsrat und Geschäftsführern zu besprechen.

## § 3

(1) Die Zuständigkeit des Aufsichtsrats ergibt sich aus § 12 Abs. 1 bis 3 des Gesellschaftsvertrages.

(2) Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Geschäftsführer, bestellt die Geschäftsführer und schließt die Anstellungsverträge ab. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Aufsichtsrat mit Zweidrittelmehrheit die vorläufige Amtsenthebung des Geschäftsführers beschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Geschäftsführer in gravierender Weise die ihm obliegenden Pflichten verletzt. Der Aufsichtsrat stellt im Falle der Amtsenthebung des Geschäftsführers die Fortführung der Geschäfte sicher und beruft unverzüglich eine Gesellschafterversammlung ein. Hat die Gesellschafterversammlung die Bestellung eines Geschäftsführers widerrufen, so kündigt der Aufsichtsrat den Anstellungsvertrag, sofern insoweit ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Der Aufsichtsrat beschließt ferner über

- a) die Übernahme von Nebenämtern durch die Geschäftsführer,
- b) die Gewährung von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften für Kredite an die Geschäftsführer und leitende Angestellte durch die Gesellschaft, wobei § 89 Aktiengesetz entsprechende Anwendung findet,
- c) den Abschluss von Rechtsgeschäften der Gesellschaft mit Geschäftsführern und Aufsichtsratsmitgliedern,
- d) die Vornahme oder Anordnung von Prüfungen neben den gesetzlich oder durch Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen,
- e) ihm durch Gesellschafterbeschluss zugewiesene weitere Angelegenheiten.

#### § 4

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden in der ersten Sitzung nach der Gesellschafterversammlung, die die Ersatzwahl für satzungsmäßig ausscheidende Mitglieder vornimmt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Scheidet einer der Gewählten vor Ablauf seiner Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrates aus oder ist er an der Ausübung seiner Tätigkeit voraussichtlich für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten gehindert – und zwar unabhängig davon, ob dies aufgrund von Krankheit, Urlaub oder sonstigen Gründen der Fall ist - so ist in der nächsten Aufsichtsratssitzung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(3) Der Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat nach außen. Im Falle seiner Verhinderung gehen seine Obliegenheiten auf den Stellvertreter über.

#### § 5

(1) Der Vorsitzende beruft bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, sowie wenn ein Drittel der Mitglieder oder die Geschäftsführer dieses verlangen, Aufsichtsratssitzungen ein. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mit Zweiwochenfrist zu erfolgen, soweit nicht in dringenden Fällen eine Abkürzung der Ladungsfrist geboten ist. Die Ladung erfolgt in Textform (auch per Mail möglich). Für wichtige Tagesordnungspunkte sind Tischvorlagen zu erstellen, soweit nicht vorbereitende Unterlagen bereits vor der Sitzung übersandt wurden.

(2) Der Vorsitzende leitet die Aufsichtsratssitzung. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.

(3) Die Beschlussfähigkeit ist in § 11 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages geregelt.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Bei Wahlen ist auf Antrag eines Mitglieds geheim abzustimmen.

(5) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine Beschlussfassung auch gemäß § 11 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages herbeiführen.

(6) Nicht in der übersandten Tagesordnung angekündigte Beratungsgegenstände dürfen in der Aufsichtsratssitzung nur behandelt und beschlossen werden, wenn alle anwesenden Aufsichtsratsmitglieder zustimmen.

(7) Aufsichtsratsmitglieder, die bei einem Beratungsgegenstand persönlich, beruflich oder wirtschaftlich betroffen sind, dürfen an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Gegenstand nicht teilnehmen.

(8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates wird eine Niederschrift gefertigt. Sie hat die Namen der Anwesenden, die wesentlichen Mitteilungen der Aufsichtsratsmitglieder sowie sämtliche Anträge und Beschlüsse zu enthalten. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in Abschrift den Mitgliedern des Aufsichtsrates zuzuleiten. Dies gilt entsprechend für im schriftlichen Verfahren gefasste Beschlüsse. Dokumentationen sind vorrangig digital anzufertigen.

(9) Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden grundsätzlich in physischer Präsenz am Sitz der Gesellschaft statt. Aufsichtsratssitzungen können auch virtuell, d.h. fernmündlich und/oder audiovisuell oder in Kombination verschiedener Verfahren abgehalten werden, wenn die konkrete Ausgestaltung eine vergleichbare Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder wie bei einer Präsenzveranstaltung ermöglicht. Über die Art der Durchführung einer Sitzung entscheidet der Vorsitzende.

## § 6

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.

## § 7

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei der Erfüllung ihrer Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes anzuwenden und die gesetzlichen Vorschriften, den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsanweisung zu beachten. Über die Angelegenheiten der Gesellschaft ist Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat. Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch Dritte wahrnehmen lassen.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten Ersatz für Aufwendungen, die ihnen aus Anlass ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit entstanden sind. Daneben wird ein Sitzungsgeld in von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Höhe gezahlt.

(3) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen. Nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Geschäftsführern bestellen. In dieser Zeit dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.

Diepholz, Tag der Beschlussfassung